

## Weisungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den privat erteilten Instrumental-/Gesangsunterricht für Schüler und Jugendliche von Guttet-Feschel

Die Gemeinde unterstützt den privaten Musikunterricht für Schüler und Jugendliche von Guttet-Feschel mit dem Ziel der kulturellen Aktivität, damit ihre Entwicklung und Entfaltung unter sozialen und musikalischen Gesichtspunkten ganzheitlich gefördert werden.

**1.1 Grundlagen** Die Gemeinde Guttet-Feschel richtet an den Instrumental- oder Gesangsunterricht einen Musikbeitrag von maximal Fr. 150.00 an Schüler oder Jugendliche bis zum 18. Altersjahr aus.

**1.2 Geltungsbereich** Der Beitrag wird für einen Instrumental-/Gesangsunterricht (ohne Material) ausgerichtet und beträgt pro Ausbildungsjahr maximal pro Schüler/Jugendlichen Fr. 150.00. Der Schüler/Jugendliche hat ein Anrecht auf die Unterstützung, wenn er/sie seit mindestens einem Jahr am 30.06. in der Gemeinde wohnhaft ist.  
Die Unterstützung entfällt, wenn die Kosten von Dritten (Verein) vollständig übernommen werden. Bei Teilunterstützung wird die Differenz vergütet, maximal bis Fr. 150.00.  
Für die Teilnahme an Schnupperkursen werden keine Beiträge ausgerichtet.

**1.3 Zweck** Zur Förderung der musikalischen Ausbildung von Schülern und Jugendlichen richtet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten für den privaten Musikunterricht aus.

**1.4 Beitragsdauer** Die Beiträge werden während der obligatorischen Schulzeit an Schüler und Jugendliche bis zum 18. Altersjahr ausgerichtet. Das Ausbildungsjahr dauert jeweils vom 01.07. bis 30.06.

**1.5 Auszahlung** Die Auszahlung der Beiträge erfolgt jährlich gegen Vorweisung der quittierten Ausbildungsrechnung. Die Belege sind bis am 31.07. auf der Kanzlei abzugeben. Die Gemeinde bezahlt den Unterstützungsbeitrag für den Instrumental-/Gesangsunterricht **oder** den Sportunterricht direkt an die Eltern.  
Darüber hinaus erhalten alle Schüler / Jugendlichen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, eine pauschale Fahrkostenentschädigung in Höhe von Fr. 100.00. Diese Entschädigung wird pro Person ausgezahlt und ist nicht kumulierbar.

**2 Gültigkeit** Diese Bestimmungen sind vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24.08.2017 genehmigt und am 13.01.2025 angepasst worden.  
Die Weisung tritt per 1. Januar 2018 respektive 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis zum Widerruf durch die herausgebende oder deren vorgesetzte Stelle.